



**Habilitationsordnung
für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik
der Universität Bayreuth**

Vom 20. Mai 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zuständigkeit

2. Annahmeverfahren

- § 3 Antrag auf Zulassung als Habilitandin oder Habilitand
- § 4 Formale Prüfung des Antrags
- § 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

- § 6 Das Fachmentorat
- § 7 Zwischenevaluierung
- § 8 Habilitationsleistungen der Habilitandin oder des Habilitanden
- § 9 Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung
- § 10 Begutachtung und Feststellung der Lehrbefähigung
- § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 13 Urkunde
- § 14 Lehrbefugnis
- § 15 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Widerruf der Lehrbefugnis
- § 16 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

- (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors, abgekürzt „Dr. habil.“ zu führen.
- (2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (3) ¹In der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik ist die Habilitation in den Fachgebieten
- Mathematik
 - Didaktik der Mathematik
 - Experimentalphysik
 - Theoretische Physik
 - Kristallographie
 - Informatik
- möglich.

²Darüber hinaus kann das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, auf Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden vom Fakultätsrat definiert werden.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) ¹Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Habilitationsordnung die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik. ²Soweit zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens eine drittmittelfähige

Grundausrüstung erforderlich ist und diese nicht durch die Fakultät oder ihre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann, ist vor Beginn des Verfahrens durch die Fakultät das Einvernehmen der Hochschulleitung einzuholen.

- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Sie bzw. er wird über den Stand des Verfahrens unterrichtet und wirkt auf einen ordnungsgemäßen Ablauf des Habilitationsverfahrens hin.
- (3) ¹Bei Entscheidungen des Fakultätsrats in einem Habilitationsverfahren können alle Professorinnen und Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät, einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG stimmberechtigt mitwirken; sie sind fristgerecht zu den entsprechenden Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen. ²Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ³Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist. ⁴Geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

2. Annahmeverfahren

§ 3

Antrag auf Zulassung als Habilitandin oder Habilitand

¹Die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand können Bewerberinnen und Bewerber beantragen, die zu wissenschaftlicher Arbeit besonders befähigt und pädagogisch geeignet sind.

²Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität der Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. ³Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ⁴Dem Antrag ist beizufügen:

1. Die Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation erfolgen soll;
2. der Nachweis der Promotion an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes oder eines gleichwertigen akademischen Grades der Bewerberin oder des Bewerbers und ein Exemplar der Dissertation oder entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit;
3. wissenschaftlicher Werdegang;

4. ein Schriftenverzeichnis, dem die wesentlichen Publikationen beigelegt werden sollen; Druckfertige Manuskripte können mit vorgelegt werden;
5. ein Bericht über abgehaltene Lehrveranstaltungen, Vorträge, Mitwirkung auf Tagungen oder andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen;
6. eine Erklärung, dass
 - a) die Bewerberin oder der Bewerber nicht an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das sie bzw. er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist;
 - b) nicht bereits ein Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers im angestrebten Fachgebiet gescheitert ist;
 - c) der Bewerberin oder dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen;
7. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, von Ausländerinnen und Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden;
8. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über die voraussichtlich notwendige Grundausstattung und wie diese gegebenenfalls sichergestellt werden soll;
9. gegebenenfalls ein Vorschlag für die Besetzung des Fachmentorats (§ 6 Abs. 1);
10. gegebenenfalls die Anträge nach § 11 und § 12.

§ 4

Formale Prüfung des Antrags

- (1) Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 3, legt ihn die Dekanin oder der Dekan unverzüglich dem Fakultätsrat vor.
- (2) Andernfalls setzt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung.
- (3) Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 5

Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) ¹Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand unter Beachtung von § 2 Abs. 3 und setzt, wenn die Voraussetzungen für die Annahme einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen drittmittelfähigen Grundausstattung vorliegen (siehe §§ 3, 2 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 1), für das Habilitationsverfahren ein Fachmentorat nach § 6 Abs. 1 ein. ²Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn
1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 Sätze 1, 2 und 4 Nrn. 2 und 6 nicht erfüllt,
 2. kein Fachmentorat gebildet werden kann,
 3. eine drittmittelfähige Grundausstattung soweit erforderlich auch nach § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht bereitgestellt werden kann.
- (3) ¹Der Fakultätsrat hebt die Annahme als Habilitandin oder Habilitand und die Bestellung des Fachmentorats wieder auf, wenn
1. keine Vereinbarung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 zustande kommt,
 2. im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand nicht mehr erfüllt werden, sofern die Habilitandin oder der Habilitand die Gründe zu vertreten hat,
 3. ein Antrag auf Zulassung als Habilitandin oder Habilitand unter den Voraussetzungen des Abs. 5 als nicht gestellt gilt.
- ²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet.
- (4) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (5) Die Habilitandin oder der Habilitand kann vor der Entscheidung des Fakultätsrats, das Fachmentorat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 aufzuheben und das Habilitationsverfahren zu beenden, oder vor der Beantragung der Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 je-

derzeit den Rücktritt vom Verfahren erklären; in diesen Fällen gilt der Antrag auf Zulassung als Habilitandin oder Habilitand als nicht gestellt.

- (6) ¹Der Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitandinnen und Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 6

Das Fachmentorat

- (1) ¹Dem Fachmentorat gehören drei Mitglieder (Mentoren) an, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, entpflichtete Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren im Ruhestand sein müssen. ²Mindestens eine Professorin oder ein Professor muss der Fakultät angehören und mindestens eine Professorin oder ein Professor muss das Fachgebiet der Habilitation im Fachmentorat vertreten. ³Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Fachgebiets der Habilitation soll der Fakultät angehören; in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. ⁴Zur Wahrung der interdisziplinären Belange kann ein Mitglied einer anderen Fakultät angehören. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁶Die Bewerberin oder der Bewerber besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Fachmentorats. ⁷Das Fachmentorat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die Professorin oder der Professor gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät sein muss. ⁸Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans, eines Mitglieds des Fachmentorats oder der Bewerberin oder des Bewerbers kann der Fakultätsrat die Zusammensetzung des Fachmentorats ändern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Verhinderung eines Mitglieds durch längere Krankheit).
- (2) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der zur Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre nach § 8; die Vereinbarung wird schriftlich festgehalten. ²Es unterstützt und berät die Habilitandin oder den Habilitanden bei ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Arbeit. ³Es begleitet

und überprüft den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre und berichtet regelmäßig an die Dekanin oder den Dekan.

- (3) Das Fachmentorat wirkt darauf hin, dass die Habilitandin oder der Habilitand einen angemessenen Zugang zu Forschungseinrichtungen der Universität erhält und unterstützt die Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausrüstung durch die Universität Bayreuth, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist.
- (4) ¹Habilitandinnen und Habilitanden, die als Akademische Rätinnen und Räte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit Habilitandinnen und Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ³Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 30 Abs. 3 BayHSchG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind.

§ 7

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Spätestens zwei Jahre nach Annahme der Habilitandin oder des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung des Habilitationsverfahrens durch. ²Dabei stellt die Habilitandin oder der Habilitand seine Forschungen in einem Vortrag vor, zu dem die Fakultät geladen wird. ³Das Ergebnis ist der Dekanin oder dem Dekan in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, so kann das Fachmentorat die Vereinbarungen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden in geeigneter Weise anpassen. ²Gelangt das Fachmentorat zu der Erkenntnis, dass eine Anpassung der Vereinbarungen nicht erfolgversprechend ist und die Habilitandin oder der Habilitand zieht ihren bzw. seinen Habilitationsantrag nicht zurück, kann das Fachmentorat vorschlagen, dass der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufhebt und das Habilitationsverfahren beendet. ³Die Entscheidung des Fakultätsrats wird der Habilitandin oder

dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 8

Habilitationsleistungen der Habilitandin oder des Habilitanden

- (1) ¹Die Habilitandin oder der Habilitand zeigt die Befähigung zu selbständiger Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift oder mehrerer Fachpublikationen, die zusammen das wissenschaftliche Gewicht einer Habilitationsschrift haben und ein Forschungsthema erkennen lassen. ²Eine Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ³Im Fall der Einreichung von Fachpublikationen sind diese mit einer Einleitung zu versehen, in denen die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst und Verbindungen zwischen den Publikationen dargestellt werden. ⁴Eine Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.
- (2) Die Habilitandin oder der Habilitand erweist seine pädagogische Eignung für die akademische Lehre durch selbständig durchgeführte Lehrveranstaltungen, durch die Anleitung von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden bei ihrer Arbeit sowie auch durch Vorträge und Mitwirkung bei Tagungen und Kongressen.
- (3) ¹Außerdem zeigt die Habilitandin oder der Habilitand ihre bzw. seine wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch einen wissenschaftlichen Vortrag aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet, aber nicht aus dem engeren Gebiet der Habilitationsschrift, zu dem die Fakultät geladen wird. ²Der Vortrag soll nach Abgabe der Habilitationsschrift, aber vor der Begutachtung durch das Fachmentorat stattfinden.

§ 9

Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Beginn des Habilitationsverfahrens oder nach Ablauf der Verlängerung des Status als Habilitandin oder Habilitand gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 beantragt die Habilitandin oder der Habilitand die Feststellung der Lehrbefähigung. Folgende Unterlagen sind dazu dem Dekan mit dem Antrag vorzulegen:
 1. aktualisierte Erklärungen und Angaben nach § 3 Satz 3 Nr. 3 bis 5;
 2. sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version der schriftlichen

Habilitationsleistung. Besteht diese aus mehreren Schriften, so ist eine kurze zusammenfassende Darstellung beizufügen.

³Den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Professorinnen und Professoren der Fakultät ist der Eingang des Antrages unverzüglich mitzuteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu ermöglichen. ⁴Den Personen dieses Kreises sind auf Anfrage auch die Gutachter nach § 10 Abs. 1 bekannt zu geben.

- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht oder nicht innerhalb der Frist der §§ 9, 11 und 12 erbracht wurden und auch voraussichtlich nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können und zieht die Habilitandin oder der Habilitand ihren bzw. seinen Habilitationsantrag nicht nach § 5 Abs. 5 dieser Ordnung zurück, so kann das Habilitationsverfahren durch Feststellung des Fakultätsrats für beendet erklärt und das Fachmentorat aufgehoben werden. ²In diesem Falle erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 10

Begutachtung und Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Zur Vorbereitung einer abschließenden Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt die Dekanin oder der Dekan nach Vorschlag des Fachmentorats mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen und Gutachter, die nicht im Fachmentorat mitgewirkt haben. ²Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung vorgelegt werden.
- (2) ¹Unter Berücksichtigung der Gutachten schlägt das Fachmentorat in einem begründeten Votum dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die Habilitandin oder der Habilitand Leistungen vorzuweisen hat, die gebührenden Erwartungen entsprechen. ²Die Gutachten, die schriftliche Habilitationsleistung und der Vorschlag des Fachmentorats liegen zwei Wochen für alle Mitglieder des Fakultätsrats und alle Professorinnen und Professoren der Fakultät aus. ³Danach beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag des Fachmentorats und stellt die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ⁴Kommt innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen des Vorschlags kein Beschluss des Fakultätsrats zustande, so gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ⁵Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. ⁶Die Feststellung der Lehr-

befähigung ist zu versagen, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

- (3) ¹Erklärt das Fachmentorat, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht erbracht wurden und auch voraussichtlich nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, so wird das Habilitationsverfahren durch Feststellung des Fakultätsrats für gescheitert erklärt und das Fachmentorat aufgehoben. ²In diesem Falle erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) ¹Gibt das Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden Vorgaben zur Verbesserung oder Ergänzung seiner vorgelegten Leistungen und legt die Habilitandin oder der Habilitand diese innerhalb der ihr bzw. ihm gesetzten Frist vor, so wird das Verfahren mit erneuter Beurteilung, in der Regel mit denselben Gutachtern, gemäß Abs. 1 fortgesetzt. ²Eine wiederholte Verbesserung ist nicht möglich.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus von der Habilitandin oder vom Habilitanden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entspre-

chenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerberinnen und Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Fakultätsrat legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form und in welchem Zeitraum eine behinderte Bewerberin oder ein behinderter Bewerber seine Habilitation erbringt. ³Der Nachweis der Behinderung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Habilitation ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme als Habilitand beizufügen; wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für die Zukunft.

§ 13

Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. ²Die Urkunde trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrats gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5 bzw. Satz 6.

§ 14

Lehrbefugnis

- (1) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor des Fachgebiets ihrer bzw. seiner Lehrbefähigung ist (Art. 65 Abs. 10 BayHSchG). ²Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat Personen erteilt werden, die sich an der Universität Bayreuth als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor bewährt haben. ³Der Fakultätsrat kann die Lehrbefugnis für Personen beantragen,

die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzen.

- (2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

§ 15

Ungültigkeit der Habilitationsleistungen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die Habilitandin oder der Habilitand im Habilitationsverfahren getäuscht hat, kann der Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (2) ¹Im Übrigen richtet sich die Rücknahme oder der Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.
- (3) ¹Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 65 Abs. 10 Satz 4 BayHSchG in Verbindung mit Art. 30 BayHSchPG. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann die Lehrbefugnis nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG widerrufen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen seine ihr bzw. ihm obliegende Lehrtätigkeit an der Universität Bayreuth im Umfang von zwei Semesterwochenstunden für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht erfüllt hat. ³In begründeten Fällen kann eine Freistellung von der Lehrverpflichtung durch die Dekanin oder den Dekan erfolgen.
- (4) Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 16

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für vor In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung angenommene Habilitandinnen und Habilitanden gilt weiterhin die Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik,

Physik und Informatik vom 25. Mai 2012 (AB UBT 2012/013). Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann das Habilitationsverfahren auch nach dieser Habilitationsordnung fortgesetzt werden.

- (3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2012 (AB UBT 2012/013) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2015, Az.: A 3524 - I/1b.

Bayreuth, 20. Mai 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2015.